

E n t s c h e i d u n g s b e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4-064-0 für das Gebiet Dorfstraße/Schlehecke/In de Kamp/Hamstraße

Ziel und Zweck der Planänderung

Der Rat der Stadt Kleve hat in der Sitzung am 24. 06. 1987 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4-064-2 zum Zwecke der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4-064-0 für den oben beschriebenen Bereich einzuleiten.

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen, um eine freistehende Gartenlaube, Gartenhaus oder einen Geräteschuppen auf den nicht überbaubaren Gartenflächen errichten zu dürfen. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist es, die Errichtung von Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu ermöglichen. Da diese Anlagen hinsichtlich ihrer untergeordneten und dienenden Nutzungsfunktion der Eigenart des Wohngebietes nicht widersprechen, ist ihre Daseinsberechtigung durchaus gegeben. Gleichwohl werden die Gartenhäuser in ihrer Größe eingeschränkt, damit keine unverhältnismäßig großen Anlagen entstehen. Die Obergrenze von 15 cbm umbautem Raum läßt immerhin eine etwa 2,50 x 3,00 m große Anlage zu.

Erfahrungsgemäß bestehen die Gartenhäuser aus einer Holzkonstruktion mit geneigter Dachfläche, die durch intensive Rundumbepflanzung in kurzer Zeit zuwachsen und somit fester Bestandteil des Wohngartens werden.

Alle weiteren Festsetzungen (auch die Begründung) aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4-064-0 bleiben unverändert.

Aufgestellt:

Kleve, den 30. 09. 1992
Stadt Kleve
Der Stadtdirektor
- Planungsamt -

Im Auftrag


(Crämer)

Diese Original-Entscheidungsbegründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Kleve vom 30.09.1992.

Der Stadtdirektor
Az : 60

Kleve, den 27.10.1992

Gehört zur Verfügung vom 25. Nov. 1992
AZ. 35.2-12.25 (Kleve, 4-064-2)
Der Regierungspräsident
Düsseldorf

